



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 34/2019

9. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung der Lernwerkstatt des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2019 Seite 1089

Benutzungsordnung der Lernwerkstatt des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz Vom 8. Juli 2019

Aufgrund des § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates nachstehende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Lernwerkstatt
- § 3 Leitung der Lernwerkstatt
- § 4 Nutzerkreis und Nutzungsbedingungen
- § 5 Ausleihe von Medien
- § 6 Rückgabe von Medien
- § 7 Überschreitung der Leihfrist
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Allgemeines Verhalten in der Lernwerkstatt sowie Haftung der Nutzer
- § 10 Haftung der Lernwerkstatt
- § 11 Hausrecht und Kontrollrecht der Lernwerkstatt
- § 12 Ausschluss von der Benutzung
- § 13 Inkrafttreten

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Lernwerkstatt des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz). Die Lernwerkstatt besteht aus den Standorten Lernwerkstatt A (Carolastraße 4 - 6, Raum A23.110/111) und Lernwerkstatt B (Straße der Nationen 12, Raum A30.241/242).
- (2) Bestimmungen der TU Chemnitz zur Hausordnung bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Lernwerkstatt

- (1) Die Lernwerkstatt ist eine hochschulöffentliche wissenschaftliche Medien-, Material- und Exponatesammlung (im Folgenden zusammenfassend als „Medien“ bezeichnet). Sie dient der Forschung, der Lehre, dem Studium, der Bildung der Mitglieder und Angehörigen der TU Chemnitz sowie als Ort für Veranstaltungen.
- (2) Die Lernwerkstatt bietet folgende Nutzungsmöglichkeiten:
1. Benutzung von Medien in den Räumen der Lernwerkstatt,
 2. Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Lernwerkstatt,
 3. Digitalisierung und Vervielfältigung von Medien unter Beachtung rechtlicher Einschränkungen,
 4. Benutzung der Arbeitsplätze der Lernwerkstatt,
 5. Durchführung von Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Satz 2.

§ 3

Leitung der Lernwerkstatt

- (1) Die Lernwerkstatt wird von einem Leiter geführt und repräsentiert. Die Bestellung des Leiters erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des ZLB. Der Leiter ernennt einen Stellvertreter.
- (2) Der Leiter der Lernwerkstatt ist insbesondere zuständig für:
1. die Koordination der Angebote der Lernwerkstatt,
 2. die Genehmigung der Nutzung und Entleiherung der Medien durch Dritte,
 3. die Beschaffung und Verwaltung der Medien,
 4. die Organisation des Entleihverkehrs,
 5. die Festlegung der Öffnungszeiten.

§ 4

Nutzerkreis und Nutzungsbedingungen

- (1) Die Lernwerkstatt kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist auf Antragstellung möglich; über die Genehmigung entscheidet der Leiter der Lernwerkstatt im Benehmen mit dem Direktor des ZLB. Die Nutzungsrechte von Dritten können durch den Leiter der Lernwerkstatt eingeschränkt werden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind ohne förmliche Zulassung zugänglich. Die Benutzungsordnung gilt durch das Betreten als anerkannt.
- (3) Die Benutzung der Lernwerkstatt ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 5

Ausleihe von Medien

- (1) Eine Ausleihe von Medien ist für Mitglieder des ZLB ohne Genehmigung möglich. Eine Ausleihe an Personen, die kein Mitglied des ZLB sind, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters der Lernwerkstatt möglich.
- (2) Für die Ausleihe ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung erklären sich die Nutzer mit der elektronischen Speicherung personenbezogener Daten einverstanden. Dabei werden von Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz Name, Matrikel- bzw. Mitarbeiternummer und E-Mail-Adresse, bei allen anderen zur Ausleihe zugelassenen Personen Name, Adresse und E-Mail-Adresse erhoben. Jeder Nutzer verpflichtet sich, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Es wird kein Benutzerausweis ausgegeben, die Legitimation erfolgt durch einen Studierenden- bzw. Mitarbeiterausweis oder ein Ausweisdokument.

- (3) Häufig verlangte oder für die akademische Lehre benötigte Medien können vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Unter der Verantwortung anderer Untergliederungen der TU Chemnitz stehende Medien sind dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (4) Der Leiter der Lernwerkstatt ist berechtigt, die Anzahl der einem Nutzer gleichzeitig überlassenen Medien zu beschränken.
- (5) Der Nutzer prüft bei Empfang eines jeden Mediums dessen Zustand und teilt vorhandene Schäden unverzüglich dem Personal der Lernwerkstatt mit. Unterbleibt diese Prüfung, so ist davon auszugehen, dass das Medium bei der Übergabe unbeschädigt war.
- (6) Entliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (7) Die Leihfristen für die unterschiedlichen Medien werden durch den Leiter der Lernwerkstatt festgelegt und durch Aushang veröffentlicht.
- (8) Dauerausleihen sind nicht zulässig.

§ 6

Rückgabe von Medien

- (1) Entliehene Medien sind innerhalb der festgelegten Leihfristen unaufgefordert während der Öffnungszeiten in der Lernwerkstatt zurückzugeben.
- (2) Medien müssen an dem Standort zurückgegeben werden, an dem sie entliehen wurden.
- (3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entliehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden können.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag einmal verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist per E-Mail oder persönlich zu stellen. Über die Verlängerung entscheidet der Leiter der Lernwerkstatt.

§ 7

Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Verzugsgebühren gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Entstehung von Gebühren ist nicht an den Zugang eines Erinnerungs- oder Mahnschreibens gebunden.
- (2) Nutzer werden höchstens zweimal kostenpflichtig gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zur Rückgabe der entliehenen Medien aufgefordert.
- (3) Werden entliehene Medien innerhalb der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben, kann der Leiter der Lernwerkstatt die Rückgabe des Mediums auf dem Wege des Verwaltungszwanges nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erwirken oder das Medium für verloren erklären und Geldersatz gemäß § 9 Abs. 7 verlangen.
- (4) Aufforderungen zur Rückgabe von Medien gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Nutzer mitgeteilte E-Mail-Adresse gesandt wurden (vgl. § 5 Abs. 2).
- (5) Solange der Nutzer seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist, kann ihm die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Lernwerkstatt werden von dem Leiter der Lernwerkstatt festgesetzt und durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Die Lernwerkstatt kann zur Revision ihrer Bestände, zur Durchführung von Veranstaltungen oder aus sonstigen triftigen Gründen von dem Leiter der Lernwerkstatt kurzfristig geschlossen werden.

§ 9

Allgemeines Verhalten in der Lernwerkstatt sowie Haftung der Nutzer

- (1) Zur Gewährleistung guter Nutzungsbedingungen haben sich die Nutzer in der Lernwerkstatt ruhig zu verhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen.

- (2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Personals der Lernwerkstatt nachzukommen. Der Nutzer haftet für Schäden und Nachteile, die der Lernwerkstatt aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren, das Rauchen sowie das Essen sind in der Lernwerkstatt nicht gestattet. Das Trinken ist während der Benutzung von Medien untersagt. Bei Verwendung von mitgebrachten technischen Geräten sind die Hinweise des Personals der Lernwerkstatt zu beachten.
- (4) Die Nutzung von mitgebrachten Geräten zur Vervielfältigung von Medien ist nur unter Aufsicht und nach Rücksprache mit dem Personal der Lernwerkstatt erlaubt. Sämtliche elektronischen Geräte sind während des Aufenthaltes in der Lernwerkstatt lautlos zu stellen.
- (5) In die Lernwerkstatt A dürfen Taschen und Garderobe nicht mitgebracht werden. Im Eingangsbereich stehen hierfür Schließfächer sowie Garderobenhaken zur Verfügung.
- (6) Der Nutzer hat alle Medien und Einrichtungsgegenstände der Lernwerkstatt, einschließlich der technischen Ausstattung, sorgfältig zu behandeln und daran keine Veränderungen vorzunehmen.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, für abhanden gekommene oder beschädigte Medien Ersatz zu leisten. Dies gilt auch, wenn er die Medien an Dritte weitergegeben hat. Der Leiter der Lernwerkstatt kann von dem Nutzer verlangen, dass er den früheren Zustand des Mediums wiederherstellt. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Leiter der Lernwerkstatt verlangen, dass der Nutzer auf eigene Kosten ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Medium beschafft bzw. den Zeitwert des Mediums erstattet.

§ 10

Haftung der Lernwerkstatt

- (1) Die Lernwerkstatt haftet nicht für:
1. den Verlust von persönlichem Eigentum,
 2. Schäden, die den Nutzern durch fehlerbehaftete, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Dienstleistungen entstanden sind,
 3. Schäden, die den Nutzern durch entlehene Medien (z. B. Datenträger) entstanden sind.
- (2) Im Übrigen ist ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11

Hausrecht und Kontrollrecht der Lernwerkstatt

- (1) Im Auftrag des Rektors der TU Chemnitz übt der Direktor des ZLB das Hausrecht bezüglich der Lernwerkstatt aus. Der Direktor kann den Leiter der Lernwerkstatt mit der Wahrnehmung des Hausrechtes beauftragen.
- (2) Die Lernwerkstatt ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen.
- (3) Das Personal der Lernwerkstatt ist berechtigt, sich von den Nutzern ein gültiges Personaldokument vorlegen zu lassen und sich im begründeten Verdachtsfall den Inhalt von mitgeführten Mappen, Taschen etc. vorweisen zu lassen.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Lernwerkstatt wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann von dem Leiter der Lernwerkstatt befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Lernwerkstatt ausgeschlossen werden.
- (2) Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich bei dem Leiter der Lernwerkstatt Widerspruch eingelegt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Juni 2019 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Mai 2019.

Chemnitz, den 8. Juli 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier